

**Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den
Bachelorstudiengang
Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau
an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 30.04.2024 folgende Ordnung für das internationale Schwerpunktsemester für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau beschlossen, genehmigt durch das Präsidium am 08.05.2024 und veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 139 am 23.05.2024:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel	2
§ 3 Gliederung und Ablauf des Auslandsstudiensemesters/Auslandspraktikums	2
§ 3.1 Rahmenbedingungen	2
§ 3.2 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer.....	3
§ 3.3 Auslandsaufenthalt des internationalen Schwerpunktsemesters.....	3
§ 3.3.1 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandsstudiensemester.....	3
§ 3.3.2 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandspraktikum.....	4
§ 3.3.3 Auslandspraktikumsvertrag	4
§ 3.4 Studienbegleitender Teil.....	5
§ 4 Hochschulbetreuung	5
§ 5 Anerkennung des internationalen Schwerpunktsemesters	6
§ 5.1 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters	6
§ 5.2 Anerkennung des Auslandspraktikums.....	6
§ 6 Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester	7
§ 7 Pflichten der Studierenden	7
§ 8 Beschwerdeverfahren	7
§ 9 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau der Abteilung Maschinenbau des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziel

- (1)¹Bei dem internationalen Schwerpunktsemester besteht die Möglichkeit, entweder ein Auslandsstudiensemester oder ein Auslandspraktikum zu absolvieren. ²Beide Arten des Auslandsaufenthalts werden als äquivalente Leistungen anerkannt. ³Die Wahl einer der beiden Arten von möglichen Auslandsaufenthalten liegt im Ermessen der Studierenden.
- (2)¹Im Auslandsstudiensemester sollen die Studierenden eine fachliche Vertiefung von studiengangsbezogenen Kenntnissen und Kompetenzen erfahren und eigene Studieninteressen bedienen, die den persönlichen Horizont des Studierenden erweitern. ²Das Auslandsstudiensemester soll inhaltlich das Konzept des Studiengangs fortführen und ergänzen.
- (3)¹Im Auslandspraktikum soll der Anwendungsbezug der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch praktische, dem Ingenieurberuf adäquate Mitarbeit in einer Praxisstelle im Ausland erweitert und vertieft werden. ²Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. ³Dabei sollen sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Geschäftsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und vertiefte Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. ⁴Das Auslandspraktikum soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.
- (4) Zusätzlich sollen sowohl beim Auslandsstudiensemester als auch beim Auslandspraktikum kulturelle und ggf. sprachliche Kompetenzen erweitert werden.

§ 3 Gliederung und Ablauf des Auslandsstudiensemesters/Auslandspraktikums

§ 3.1 Rahmenbedingungen

- (1) Das Internationale Schwerpunktsemester ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Während des internationalen Schwerpunktsemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) Das Internationale Schwerpunktsemester gliedert sich in zwei Teile:
 - a) einen einsemestrigen Auslandsaufenthalt an einer Partnerhochschule oder an einer anderen geeigneten Hochschule im Ausland (Auslandsstudiensemester) bzw. einen einsemestrigen berufspraktischen Auslandsaufenthalt (Auslandspraktikum) und

b) einen studienbegleitenden Teil.

- (4) Bei einem Auslandsstudiensemester nehmen die Studierenden unter landesspezifischen Bedingungen, insbesondere auch unter Beachtung der dort geltenden Prüfungsordnung an regulären Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen einer ausländischen Hochschule ("Gasthochschule") teil.
- (5) ¹Bei einem Auslandspraktikum wird der berufspraktische Teil in dafür geeigneten Betrieben (Praxisstellen) im Ausland durchgeführt. ²Die Studierenden werden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht.
- (6) ¹Die Studierenden müssen sich eigenständig um einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Auslandsaufenthalt, beispielsweise Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, kümmern. ²Die Regularien der aufnehmenden Hochschule bzw. Praxisstelle sind zu beachten.

§ 3.2 Einbindung in den Studienverlauf und Dauer

¹Der Auslandsaufenthalt findet im fünften Fachsemester statt. ²Bei einem Auslandsstudiensemester entsprechen Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts der Vorlesungszeit an der Gasthochschule. ³Bei einem Auslandspraktikum umfasst der berufspraktische Teil einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit (gem. Regelung der Praxisstelle). ⁴Krankheitsbedingte Fehlzeiten, die zehn Tage überschreiten, und sonstige Fehltag müssen nachgearbeitet werden.

§ 3.3 Auslandsaufenthalt des internationalen Schwerpunktsemesters

§ 3.3.1 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandsstudiensemester

- (1) ¹Ein Auslandsstudiensemester wird bevorzugt an einer der Partnerhochschulen durchgeführt, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. ²Es kann jedoch auch an jeder anderen Hochschule im Ausland durchgeführt werden, sofern deren Eignung festgestellt wurde. ³Die Studierenden müssen während des Studiums an der gewählten Hochschule im Ausland präsent sein. ⁴Ein Fernstudium ist nicht zulässig.
- (2) ¹Die Gasthochschule, an der der Auslandsaufenthalt durchgeführt werden soll, sowie die dabei zu belegenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot dieser Hochschule, werden von den Studierenden vorgeschlagen. ²Der Gesamtumfang der belegten Lehrveranstaltungen muss einem Umfang von 28 Kreditpunkten entsprechen. ³In der Regel sind nur solche Lehrveranstaltungen zulässig, die nicht Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau sind.
- (3) ¹Die vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen müssen an der Gasthochschule in der Regel in englischer Sprache oder alternativ in der Landessprache angeboten werden. ²Dies gilt auch für einen Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die deutsche Sprache Landessprache ist.
- (4) Vor Beginn des Auslandsaufenthalts müssen die Vorschläge für zu belegende Lehrveranstaltungen von der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester des Studiengangs auf Zulässigkeit gemäß § 3.1 geprüft werden und durch ein Learning Agreement genehmigt werden.

- (5) ¹Änderungen bei den zu belegenden Lehrveranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der*des Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester und einer Anpassung des Learning Agreements. ²Wird zwischen der*dem Beauftragten und der*dem Studierenden kein Einvernehmen hierüber hergestellt, kann der*die Studierende formlos in Textform die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau anrufen.

§ 3.3.2 Auslandsaufenthalt bei einem Auslandspraktikum

- (1) Praxisstellen können im Ausland ansässige Firmen und Institutionen sein, die inhaltlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Auslandspraktikum gemäß den Zielen und Grundsätzen von § 2 durchzuführen.
- (2) ¹Die Praxisstelle benennt eine verantwortliche Person für die Betreuung der*des Studierenden. ²Der*Die Betreuer*in muss eine mindestens dem Fachhochschulabschluss entsprechende oder gleichwertige Qualifikation in einer für die Betreuung geeigneten Fachrichtung erworben haben.
- (3) ¹Ein Wechsel der Praxisstelle während des Auslandspraktikums darf nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung der*des betreuenden Professors*in durchgeführt werden. ²Diese*r wird die*den Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester umgehend darüber informieren.
- (4) Die Studierenden erstellen über die Tätigkeiten im Auslandspraktikum einen Bericht in englischer Sprache, der von der Praxisstelle durch Unterschrift inhaltlich bestätigt und zur Weitergabe an die*den betreuende*n Professor*in freigegeben wird.

§ 3.3.3 Auslandspraktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Auslandspraktikums schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag.
- (2) Dieser Vertrag soll folgende Bestandteile regeln:
- Pflichten der Praxisstelle und der*des Studierenden,
 - Kosten- und Aufwandsentschädigungen sowie die Entgeltzahlung,
 - Gewährung von Urlaub,
 - Fragen der Versicherungsleistungen,
 - Freistellungen für Prüfungen und Lehrveranstaltungen an der Hochschule,
 - Benennung der*des betrieblichen Betreuers*in.
- (3) Die Kündigung des Auslandspraktikumsvertrags ist umgehend seitens des*der Studierenden der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 3.4 Studienbegleitender Teil

- (1) Die studienbegleitenden Veranstaltungen des internationalen Schwerpunktsemesters führt die Hochschule durch.
- (2) Bestandteile des studienbegleitenden Teils sind der Auslandssemesterbericht (Erfahrungsbericht) bzw. der Auslandspraktikumsbericht und eine zusammenfassende Posterpräsentation in deutscher oder englischer Sprache über das geleistete Schwerpunktsemester.
- (3) Die Studierenden sind nach dem jeweils geltenden Curriculum darüber hinaus verpflichtet, am Modul „Internationales Schwerpunktsemester-Seminar“ teilzunehmen.
- (4) Die Veranstaltungen des studienbegleitenden Teils werden von dem*der jeweiligen Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester koordiniert und in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (5) ¹Der Auslandssemester-/Auslandspraktikumsbericht sowie das Auslandssemester- bzw. Auslandspraktikumsposter sind rechtzeitig bei dem*der Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester sowie im Fall eines Auslandspraktikums bei der*dem betreuenden Professor*in abzugeben. ²Zum Vortragstermin (Posterpräsentation) müssen alle Teile des studienbegleitenden Anteils des Auslandssemesters/-praktikums vorliegen.
- (6) ¹Art, Form und Umfang von Auslandssemester-/Auslandspraktikumsbericht sowie der Posterpräsentation werden in der Vorbereitung des internationalen Schwerpunktsemesters durch die*den Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester ergänzend zu den Beschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Inhalte stimmen die Studierenden im Falle des Auslandssemesters mit dem*der Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester ab. ³Bei einem Auslandspraktikum stimmen die Studierenden die Inhalte mit der*dem betreuenden Professor*in ab.

§ 4 Hochschulbetreuung

- (1) Die Studierenden werden während des Auslandsstudiensemesters/-praktikums von der*dem Beauftragten für das internationale Schwerpunktsemester betreut.
- (2) Bei dem Auslandsstudiensemester werden die Studierenden darüber hinaus von einem International Coordinator beraten und organisatorisch unterstützt.
- (3) ¹Bei dem Auslandspraktikum werden die Studierenden darüber hinaus von einer*inem Professor*in des Fachbereichs Technik fachlich betreut. ²Die Zustimmung zur Betreuung ist vor Beginn des berufspraktischen Teils einzuholen.

§ 5 Anerkennung des internationalen Schwerpunktsemesters

§ 5.1 Anerkennung des Auslandsstudiensemesters

- (1)¹Das Auslandsstudiensemester wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. ²Die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester entscheidet über die Anerkennung.
- (2)¹Zur Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsergebnisse für Fächer des Auslandsaufenthalts im Umfang gemäß § 3.3.1 sowie das abgeschlossene Learning Agreement (§ 3.3.1 Abs. 4 und 5) vorzulegen. ²Darüber hinaus muss die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester die Leistungen des studienbegleitenden Teils nach § 3.4 anerkannt haben.
- (3)¹Bescheinigungen der Prüfungsergebnisse für die an der Gasthochschule belegten Fächer werden direkt von der Gasthochschule per E-Mail oder digital an das International Office übersandt oder sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. ²Sofern die Bescheinigungen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
- (4)¹Werden während des Auslandsaufenthalts, nach Ausschöpfung von zumutbaren Prüfungswiederholungen, weniger als 28 Kreditpunkte erworben, werden in Absprache mit der* dem Auslandssemesterbeauftragte*n alternative Prüfungsleistungen festgelegt, die die Studierenden erfolgreich zu erbringen haben. ²Dabei müssen wenigstens 20 Kreditpunkte durch Leistungen an der Gasthochschule erworben werden, um das Auslandsstudiensemester zu bestehen.

§ 5.2 Anerkennung des Auslandspraktikums

- (1)¹Das Auslandspraktikum wird insgesamt mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. ²Die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester entscheidet gemeinsam mit der*dem betreuenden Professor*in über die Anerkennung.
- (2)Voraussetzungen für die Anerkennung des Auslandspraktikums sind:
 - a. ein von vor Aufnahme der Tätigkeit abgezeichneter Auslandspraktikumsvertrag,
 - b. eine Bescheinigung der Praxisstelle über Zeitpunkt und Dauer der Tätigkeit einschließlich etwaiger Fehl- und Urlaubszeiten,
 - c. einen von der Praxisstelle abgezeichneten Auslandspraktikumsbericht in englischer Sprache. Der Bericht enthält sowohl eine Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten als auch eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zu einem Fachthema aus dem Tätigkeitsfeld. Das Fachthema ist mit der*dem betreuenden Professor*in abzustimmen.
- (3)Wird das Auslandspraktikum aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Komponenten nicht bestanden, legt die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester fest, welche Teilleistungen erneut zu erbringen sind.

§ 6 Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester

- (1)¹Die*der Studiendekan*in der Abteilung Maschinenbau bestimmt mit Zustimmung des Fachbereichsrates eine*n Beauftragte*n für das internationale Schwerpunktsemester. ²Diese Funktion kann bei Bedarf aufgeteilt werden auf die Funktionen Auslandsstudiensemesterbeauftragte*r und Auslandspraktikumbeauftragte*r.
- (2)¹Zu den Aufgaben gehören die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule Emden/Leer und den Gasthochschulen bzw. ausländischen Praxisstellen sowie die Abstimmung innerhalb der Hochschule in Angelegenheiten des Auslandsstudiensemesters/-praktikums. ²Dazu zählen auch die Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Entscheidung in Ausnahmefällen. ³Darüber hinaus obliegt ihr*ihm die Genehmigungen gemäß § 3.3.1 sowie die Bewertung nach § 5.
- (3)Die*der Beauftragte für das internationale Schwerpunktsemester kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf das Auslandsstudiensemester auf die*den International Coordinator übertragen.

§ 7 Pflichten der Studierenden

¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig und selbstständig um einen Gaststudienplatz oder eine Praxisstelle zu bemühen. ²Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Hochschule bzw. Praxisstelle besteht nicht.

§ 8 Beschwerdeverfahren

Bei Unstimmigkeiten bei der Wahl der Gasthochschule, der Praxisstelle, der Lehrveranstaltungen (Learning Agreement) oder der vorgeschlagenen Praktikumstätigkeiten, bei der Betreuung während des Auslandsstudiensemesters/-praktikums, bei der Notenumrechnung sowie bei den Anerkennungen von Leistungen für das Auslandsstudiensemester/-praktikum können Studierende einen formlosen Antrag in Textform an die Prüfungskommission der Abteilung Maschinenbau stellen, die darüber entscheidet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.